

Fachbereich 5b - Familie und Bildung
Frau Bauer

Datum:
12.01.2024

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Verwaltungsausschuss

3. Änderungsvereinbarung zur Neuregelung für die Abrechnung der Kreisschulbaukasse (KSBK) ab 2024

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	08.02.2024	Schulausschuss
N	27.02.2024	Verwaltungsausschuss

Sachverhalt:

Eine Arbeitsgruppe Kreisschulbaukasse, bestehend aus Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsgemeinden und Verwaltung von Hansestadt und Landkreis Lüneburg, hat eine Änderungsvereinbarung zur Abrechnung der Kreisschulbaukasse (KSBK) erarbeitet. Die ersten Gespräche hierzu sind in 2021 gestartet. Aufgrund von Corona und Personalvakanz hat sich der Abstimmungsprozess zu einer Änderungsvereinbarung zur Neuregelung für die Abrechnung der Kreisschulbaukasse (KSBK) hingezogen. Der finale Entwurf liegt nun zur Beschlussfassung vor. Der Kreisausschuss hat der 3. Änderungsvereinbarung bereits am 27.11.23 zugestimmt. Nunmehr sind die Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden einzuholen. Die 3. Änderungsvereinbarung soll mit Wirkung vom 01.01.24 in Kraft treten und gilt (wegen des langen Abstimmungszeitraums) für Maßnahmen, die ab 01.01.2021 beantragt wurden, sowie für den Um- und Erweiterungsbau an der Heiligengeistschule und die Mensa der GS Bardowick (diese beiden Maßnahmen wurden schon vor 2021 beantragt).

Mit der neuen Änderungsvereinbarung wurde auf die aktuellen Anforderungen an Schulen eingegangen. Das betrifft insbesondere räumliche Anforderungen an Ganztage und Inklusion.

Zusammengefasst wurden folgende Änderungen im Vergleich zur Vereinbarung aus 2016 vorgenommen:

- Mit der 3. Änderungsvereinbarung wird ein Anteil an den tatsächlichen Kosten statt der Aufstellung und Abrechnung von Obergrenzen je m² für einzelne Gebäudebereiche zugrunde gelegt. Antragstellung und Abrechnung werden dadurch erleichtert.
- Die Größenangaben für Räume gemäß Anlage 1 zur Änderungsvereinbarung sind als Richtwerte definiert; in Zweifelsfällen kann die „AG KSBK“ einberufen werden und

entscheiden.

- Baumaßnahmen des Landkreises werden ebenso wie die der Mitgliedsgemeinden zu ½ von 55 % (Sekundarbereich) bezuschusst. Nach der Vereinbarung von 2016 hat der Landkreis seine Baumaßnahmen im Sekundarbereich noch zu 100 % aus der Kreis-schulbaukasse bezuschusst. Der Landkreis hat die Angleichung seines Zuschussbe-trages an die der Mitgliedsgemeinden allerdings erst mit der Rückwirkung ab 2023 akzeptiert.
- Für Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion werden bis zur Höhe von 10.000 € 100 % auf ein Drittel (Primarbereich) bzw. 100 % auf die Hälfte (Sekundarbereich) der zu-wendungsfähigen Kosten gewährt. Maßnahmen bis zu einer Bagatellhöhe von 1.000 € werden nicht berücksichtigt.
- Die Zuschussbeträge der Mitgliedsgemeinden je Grundschülerin/ Grundschüler soll-ten zunächst von bisher 179 € auf 350 € angehoben werden, da sich die prozentua-len Zuschussanteile nun nicht mehr an Obergrenzen orientieren, sondern an tatsäch-lichen Kosten. Da der Landkreis rückwirkend ab 2023 ebenfalls im Sekundarbereich nur noch wie die Mitgliedsgemeinden bezuschusst wird, konnte der Zuschussbetrag je Grundschülerin/ Grundschüler wieder reduziert werden. Verständigt wurde sich in der Arbeitsgruppe nunmehr auf einen Betrag i.H.v. von 200 € je Grundschülerin/ Grundschüler.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlerge- hen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)	+	Die KSBK regelt zwar nur die Abrechnungsmodalitäten von Schulbaumaßnahmen. Bessere Finanzierungsmodalitäten sichern aber auch eine hochwertigere Umsetzung der Anforderungen und Qualitäten von Schulbaumaßnahmen. Schulbaunahmen, die den Bedarfen der Schüler:innen gerechter werden, leisten auch einen Beitrag zur Erlangung hochwertiger Bildung.
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 50,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Inv.-Nr. 01-244-001

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

2024 ff

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

- Entwurf 3. Änderungsvereinbarung KSBK

Beschlussvorschlag:

Der Neuregelung der Abrechnung der Kreisschulkasse in Form der als Anlage beigefügten 3. Änderungsvereinbarung wird zugestimmt.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 55 - Schulen

Bereich 50 - Service und Finanzen

Bereich 20 - Kämmerei, Stadtkasse und Stiftungen

3. Änderungsvereinbarung zur Neuregelung für die Abrechnung der Kreisschulbaukasse (KSBK)

zwischen

dem Landkreis Lüneburg, vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Bleckede, vertreten durch den Bürgermeister,
der Hansestadt Lüneburg, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
der Gemeinde Adendorf, vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Amt Neuhaus, vertreten durch den Bürgermeister,
der Samtgemeinde Amelinghausen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
der Samtgemeinde Bardowick, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
der Samtgemeinde Dahlenburg, vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin,
der Samtgemeinde Gellersen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
der Samtgemeinde Ilmenau, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
der Samtgemeinde Ostheide, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
der Samtgemeinde Scharnebeck, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

wird für Schulbauten folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Gemäß § 117 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gewährt der Landkreis Lüneburg den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Landkreis Zuwendungen zu den notwendigen Schulbaukosten.

Die Kreisschulbaukasse des Landkreises Lüneburg ist ein zweckgebundenes Sondervermögen des Landkreises zur Förderung und Sicherung künftiger Schulbaumaßnahmen. Die Städte und Gemeinden zahlen gemeinsam mit dem Landkreis Lüneburg in die Kreisschulbaukasse ein. Aus dem Sondervermögen werden Schulbaumaßnahmen der Schulträger finanziert, die somit die Ausstattung, Errichtung sowie den Aus- und Umbau von Schulen sichern.

Mit der 3. Änderungsvereinbarung wird angestrebt, die Auswirkungen des kommenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und sonstige Anforderungen an die Durchführung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes langfristig finanzieren zu können.

1. Gegenstand der Förderung/Ausschlüsse

1.1. Folgende Maßnahmen werden gefördert:

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nach § 117 Abs. 1 und 2 NSchG bei Schulgebäuden, Sporthallen und Sportfreianlagen.

Neubau bezeichnet eine Errichtung eines freistehenden Gebäudes ohne Angrenzung an ein vorhandenes Gebäude.

Ein Umbau liegt nur dann vor, wenn mit der Baumaßnahme neue Hauptnutzungsflächen für den Schulbedarf geschaffen oder vorhandene zur notwendigen Verbesserung der schulischen Funktionsfähigkeit umgebaut werden. Die Hauptnutzfläche eines Schulgebäudes besteht aus

der Summe der Nettogrundrissflächen von den allgemeinen und fachgebundenen Unterrichts- und Unterrichtsnebenräumen, sowie den Gemeinschafts-, Verwaltungs- und Lehrerräumen, und in Ganztagschulen der Mensa.

Erweiterungsbau bezeichnet den Anbau eines neuen Gebäudeteils an ein vorhandenes Gebäude.

Für Neu- und Erweiterungsbauten sind energetische Maßnahmen förderfähig.

Container sind ausschließlich für die Zeit der Umbaumaßnahme förderfähig, soweit es für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes unabdingbar ist. Mietkosten werden für den genannten Zeitraum in voller Höhe, bei einem Kauf wird der benötigte Zeitraum in Anlehnung an den Abschreibungszeitraum bei der Berechnung berücksichtigt.

Geplante Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen in einem angemessenen Rahmen vorgenommen werden. Zur Orientierung dienen Antragssteller und der prüfenden Stelle beim Landkreis die Größenangaben in Anlage 1.

Die Ausstattung der Räume sollte sich im mittleren Preissegment bewegen.

Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, darüber hinausgehende Bau- und Ausstattungsstandards auf eigene Kosten umzusetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) ein erweitertes Raumprogramm anerkannt hat.

1.2 Folgende Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen:

Für größere Instandsetzungen nach § 117 Abs. 3 NSchG und Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung werden keine Zuweisungen aus der KSBK gewährt.

Außenanlagen sind nicht förderfähig, ausgenommen sind Sportübungsplätze, die der unterrichtlichen Versorgung dienen.

Umbaumaßnahmen zum Zwecke der Digitalisierung der Schulen sind über den Digitalpakt abzurechnen.

1.3 Eine Bezuschussung aus der KSBK ist auch für Schulbaumaßnahmen, die anderweitig finanziert werden (z.B. ÖPP, Leasing), möglich. Die rechtlichen Möglichkeiten einer Zuwendung ergeben sich aus § 117 Abs. 2 NSchG. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
Der Schulträger hat nach dem Vertrag das Recht, das Eigentum an dem Gebäude nach Ablauf der Vertragsdauer zu erwerben (Kaufoption).

Grundlagen für die Zuschussgewährung sind:

die Raten in dem Umfang, in dem sie zur Anrechnung auf den Gesamtkaufpreis geleistet werden, der bei der Wahrnehmung der Kaufoption zu entrichtende Restkaufpreis.

Die anderweitige Finanzierung muss gegenüber den andernfalls aufzuwendenden Schulbau- und Finanzierungskosten wirtschaftlicher sein.

Der Antragsteller hat einen Wirtschaftlichkeitsvergleich anzustellen. Es sind die Kosten der anderweitigen Finanzierung in den andernfalls aufzuwendenden Schulbaukosten gegenüberzustellen, wobei zu den Schulbaukosten auch die Finanzierungskosten einschließlich Kreditzinsen gerechnet werden müssen. Die Förderung aus der KSBK wird auf die tilgungsbezogenen Anteile der Raten begrenzt.

1.4 Eine Bezuschussung aus der KSBK ist ebenfalls möglich, wenn nicht der Schulträger aber eine Mitgliedsgemeinde die Schulbaumaßnahme durchführt oder aber das Gebäude einer stadt-/gemeindenahen Stiftung gehört. In diesem Fall ist schriftlich zu vereinbaren, dass das Gebäude für die Laufzeit von mindestens 20 Jahren zu schulischen Zwecken genutzt wird. Sollte eine Schulbaumaßnahme vor Ablauf dieser Frist einer außerschulischen Nutzung zugeführt werden, ist der aus der KSBK gewährte Betrag, ggfs. anteilig, zurückzuzahlen.

2. Finanzierung

- 2.1 Zur Finanzierung des Schulbaus hat der Landkreis als zweckgebundenes Sondervermögen eine Kreisschulbaukasse (KSBK) zu errichten. Aus ihr erhalten der Landkreis und die kreisangehörigen Schulträger Mittel zu ihren Schulbaumaßnahmen.
- 2.2 Die Mittel der KSBK werden zu zwei Drittel vom Landkreis und zu einem Drittel von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufgebracht. Die Beträge der Städte und Gemeinden sind nach der Zahl der in ihnen gemeldeten Schülerinnen und Schüler des 1.-4. Grundschuljahrganges zum Stichtag des Landes für die Schülerstatistik des laufenden Kalenderjahres zu bestimmen. Die Höhe der Beiträge regelt der Landkreis in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden.

Je Grundschülerin und Grundschüler wird ein Betrag in Höhe von 200,00 € vorgesehen. Sofern darüber hinaus Mittel benötigt werden, erfolgt die Abstimmung zwischen den Beteiligten bis spätestens zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres für das folgende Haushaltsjahr.

Durch die Leistung der Beiträge erfüllen die Schulträger zugleich ihre Verpflichtung, Rücklagen für den Schulbau zu bilden.

- 2.3 Über den Stand des Sondervermögens sowie beantragter und gewährter Zuwendungen der KSBK wird zweimal jährlich berichtet.
In Abhängigkeit vom Berichtsergebnis können Veränderungen der Zahlungsmodalitäten einvernehmlich beschlossen werden. Die Regelungen der Ziffer 5 dieser Vereinbarung bleiben unberührt
- 2.4 Sollte der in der KSBK im laufenden Jahr vorhandene Bestand an Mitteln nicht ausreichen, um alle im laufenden Jahr beantragten Zuschüsse zu finanzieren, so werden die Anträge dennoch bewilligt.
Es erfolgen dann Abschlagszahlungen auf Beträge im Verhältnis der bis 31.10. des jeweiligen Jahres abgerufenen Mittel zu den zur Verfügung stehenden Mitteln. Mittelabrufe ab dem 1.11. eines jeden Jahres werden auf der Grundlage des Mittelbestandes in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Im Folgejahr werden die nach Satz 3 nicht berücksichtigten Mittelabrufe berücksichtigt.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 3.1 Es wird vereinbart, dass aus der KSBK die Zuwendungen an die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden und den Landkreis gemäß § 117 Absatz 1 und 2 NSchG wie folgt gewährt werden:
- | | |
|-----------------|---|
| Primarbereich | 55 % auf ein Drittel der zuwendungsfähigen Kosten |
| Sekundarbereich | 55 % auf die Hälfte der zuwendungsfähigen Kosten |
- im Sinne der Änderungsvereinbarung.

Für Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion werden bis zur Höhe von 10.000 € 100 % auf ein Drittel (Primarbereich) bzw. 100 % auf die Hälfte (Sekundarbereich) der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Maßnahmen bis zu einer Bagatellhöhe von 1.000 € werden nicht berücksichtigt.

- 3.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Schulbaumaßnahme gewährt.

- 3.3 Bei Akquise von weiteren Fördermitteln darf die gesamte Zuwendungshöhe 90 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In diesem Fall verringert sich der Zuschuss aus der KSBK entsprechend.

4. Verfahren

- 4.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung sind schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) vor Maßnahmenbeginn zusammen mit folgenden Unterlagen an den Landkreis zu richten:
Beschreibung des geplanten Vorhabens bzw. Baubeschreibung inkl. Raumprogramm
Kostenberechnung nach DIN 276
Benemsherstellung durch das RLSB nach § 108 Abs. 2 NSchG
Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bei Maßnahmen nach Ziffer 1.3

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist auf Antrag möglich.

- 4.2 Hat der Landkreis Zweifel an der Angemessenheit der Schulbaumaßnahme, wird eine Einigung über die Höhe des Zuschusses mit der antragstellenden kreisangehörigen Gemeinde herbeigeführt. Ist eine Einigung auf diesem Weg nicht möglich, so wird die Höhe des Zuschusses von der „AG KSBK“ festgelegt, die aus Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises sowie der kreisangehörigen Gemeinden besteht.

- 4.3 Über den Baubeginn und die voraussichtliche Fertigstellung wird der Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden zeitnah informiert. Gleiches gilt für Verzögerungen bzw. Umpfanungen. Zum 30.06. eines Jahres sind die Sachstände der laufenden Maßnahmen mitzuteilen.

Die Mittel sind innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung anhand des Vordruckes (Anlage 2) abzufordern. Eine Fristverlängerung bzw. ein Abschlag sind auf Antrag möglich. Dem Vordruck auf Mittelabforderung ist ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten beizufügen.

Gehen die tatsächlich entstandenen Kosten über die im Haushalt eingeplante Kostenberechnung nach DIN 276 hinaus, so können die dadurch anfallenden zusätzlichen Zuschussmittel auf folgende Haushaltsjahre verteilt werden.

5. Laufzeit

- 5.1 Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft und gilt für Maßnahmen, die ab 01.01.2021 beantragt wurden, sowie für den Um- und Erweiterungsbau an der Heiligengeistschule und die Mensa der GS Bardowick.
Die Zuschusshöhe nach Punkt 3.1 gilt für Maßnahmen des Landkreises ab 2023.
- 5.2 Diese Änderungsvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt wird, frühestens jedoch zum 31.12.2028.

Anlage 1

Auf Grundlage der Schulbauhandreichungen in Verbindung mit dem Klassenbildungserlass vom 21.03.2019 sowie Empfehlungen der KGSt werden folgende Raumgrößen/ Platzbedarfe für Neu- und Umbauten an Schulen angenommen. Die Größenangaben sind Richtwerte.

Allgemeine Unterrichtsräume (AUR)

Allgemeiner Unterrichtsraum	2 m ² pro Schüler/ Schüler zzgl. einer Funktionsfläche von 12 m ² für Lehrtisch, Panel/ Tafelanlage, Medienwagen, Internet-Arbeitsplatz, Waschbecken und Garderobe
Gruppen- oder Differenzierungsraum	Zur Unterrichtung von Kleingruppen oder einzelnen Schülerinnen und Schülern wird pro Unterrichtsraum zusätzlich die Fläche von 1/4 des jeweiligen Unterrichtsraums angenommen.

Fachunterrichtsräume (FUR)

Fachunterrichtsraum Physik Sammlung/ Vorbereitung Physik	80 m ² 50 m ²
Fachunterrichtsraum Chemie Sammlung/ Vorbereitung Chemie	80 m ² 50 m ²
Fachunterrichtsraum Biologie Sammlung/ Vorbereitung Biologie	80 m ² 50 m ²
Fachunterrichtsraum Naturwissenschaften (NTW) Sammlung/ Vorbereitung NTW	80 m ² 50 m ²
Fachunterrichtsraum Musik Sammlung/ Vorbereitung Musik	80 m ² 50 m ²
Fachunterrichtsraum Kunst Sammlung/ Vorbereitung Kunst	80 m ² 50 m ²
Fachunterrichtsraum Informatik	80 m ² ggf. zzgl. Serverraum
Fachunterrichtsraum Werken Sammlung/ Vorbereitung Werken	80 m ² 60-100 m ² inkl. Maschinenraum
Fachunterrichtsraum Textiles Gestalten Sammlung/ Vorbereitung Textiles Gestalten	80 m ² 50 m ²
Fachunterrichtsraum Lehrküche Speiseraum Lehrküche	70 m ² 1,5 m ² x max. zulässiger Schülerzahl

Pause/ Gemeinschaft

Fläche für gemeinsame Veranstaltungen im Sekundarbereich I und II („Aula“) Bemessungsgrundlage: 10 % der anwesenden Schülerinnen und Schüler	0,8 m ² pro Schüler/ Schüler
---	---

Bei kleineren Schulanlagen für ca. 20 % der täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler	
In kleineren Grundschulen: Mehrzweckraum	80 m ²

Verwaltung/ Funktion

Schulleitung, Funktionsstellen	20 m ²
weitere Funktionsstellen, Koordinatoren u.ä.	je 15 m ²
Sekretariat	20 m ² zzgl. 10 m ² je weiterer Stelle
Raum für Beratungslehrkräfte	15 m ²
Elternsprechzimmer	15 m ²
Raum für Schülervvertretung	15 m ²
Hausmeisterraum	40 m ² inkl. Werkstatt
Erste-Hilfe-Raum	15 m ²
Gemeinsamer Arbeits- und Besprechungsraum für Mitarbeitende („Lehrerzimmer“)	2,5 m ² je Vollzeitstelle inkl. Teeküche, Garderobe, Postablage, Arbeitsplätze
Schulsozialarbeit	je 15 m ²
Berufsorientierung	15 m ²
Kopierraum	10 m ²
Archiv	25 m ²
Putzmittelraum	5-10 m ² je Etage
Schüler-WC	6,5 m ² je 50 Schülerinnen und Schüler
Personal-WC	je 15 m ²
Behinderten-WC	je 8 m ²
Aufzüge zur Sicherstellung der Barrierefreiheit	je nach Gegebenheiten vor Ort

Ganztag

Mensa Für den Primarbereich werden 30 % der Gesamtschülerzahl, für den Sek-I-Bereich 25 % der Gesamtschülerzahl als Essenteilnehmer angenommen.	1,7 m ² pro Schüler/ Schüler max. 399 m ²
Ganztagsbereich (Spiel-, Freizeit- und Aufenthaltsmöglichkeiten)	1 m ² je Schülerin/ Schüler x 50 % der Ganztagschülerinnen und -schüler

Büchereien/ Selbstlernzentren

Bücherei/ Selbstlernzentrum	jeweils 100 m ² große Schulen und Gymnasium ggf. größer
Verwaltungsbereich	20 m ²

Sporthallen

Einfachsporthalle	eine Übungseinheit 15 x 27 m
Zweifachsporthalle	zwei Übungseinheiten 22 x 45 m
Dreifachsporthalle	drei Übungseinheiten 27 x 45 m

Für Förderschulen wird der Raumbedarf individuell nach Schwerpunktbildung in Einvernehmen mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung und dem Landkreis Lüneburg festgelegt.